

Werner Klän

Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)

I. Vorbemerkung

Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK) firmiert gemeinhin unter dem Namen »Altlutheraner«. Nun ist diese Benennung, ursprünglich ein Spotname, inzwischen offiziell aus der Selbstbezeichnung dieser Kirchenbildung verschwunden. Denn am 1. Dez. 1991 hörte die Evangelisch-lutherische (altlutherische) Kirche in der ehemaligen DDR auf zu bestehen. Sie trat auf Grund eines Beschlusses der 35. Generalsynode vom Oktober 1991 der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche bei, die ihrerseits einen Zusammenschluß von drei lutherischen Freikirchen auf dem Gebiet der alten Bundesländer aus dem Jahre 1972 darstellt. Damit sind fast alle konfessionell-lutherischen Freikirchen in Deutschland zu einer Körperschaft vereinigt; nur die Evangelisch-lutherische Kirche in Baden, mit der die SELK freilich in enger kirchlicher Gemeinschaft steht, und die Evangelisch-lutherische Freikirche (in Sachsen [u.a.St.]) führen einstweilen ihr eigenständiges Dasein fort.

II. Zur Geschichte selbständiger evangelisch-lutherischer Kirchen in Deutschland

Die Schwerpunkte der lutherisch-konfessionellen Freikirchenbildungen lagen in Preußen, Sachsen, Hannover und Hessen. In einer ersten Phase - zwischen 1817 und 1850 - entstanden die lutherischen Freikirchen vor allem im Gegensatz zu der von der obersten Staatsbehörden zwangsweise eingeführten »Union«, d.h. der Vereinigung lutherischer und reformierter Kirchen zu einer neuen »evangelischen«, d.h. unierten Kirche. Hauptgrund für die Ablehnung einer solchen Union war die unerschütterliche Überzeugung der Lutheraner, daß kirchliche Lehren, die einander ausschließen, nicht in einer Kirche gleiches Recht haben könnten. Dies gilt z.B. für die unterschiedlichen Auffassungen vom Abendmahl zwischen Lutheranern und Reformierten. Es ging ihnen also darum, der lutherischen Kirche die Eigenständigkeit ihres Bekenntnisses zu erhalten, die Bekenntnisbindung ihres Gottesdienstes zu sichern, und - da dies beides in den nunmehr uniert gewordenen Landeskirchen nicht länger möglich war - die Selbständigkeit ihrer Verfassung (wieder) zu erringen. So entstanden lutherische »Freikirchen« in Preußen, Baden und Nassau; sie wären eher als »Freikirchen wider Willen«, genauer als »*konfessionelle Minderheitskirchen*« anzusprechen.

In einer zweiten Phase - dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts - kam es zur Entstehung lutherischer »Freikirchen« im Raum (nominell) lutherischer Landeskirchen. Hauptgrund für diese Freikirchenbildungen war der Anstoß, den das Eindringen »unlutherischer Anschauungen« auf dem Weg über die theologischen Lehrstühle bereitete, und die Aufweichung der bekenntnismäßigen Stellung der Kirche, die in der Zulassung von Gliedern unierter Landeskirchen zum Altarsakrament gesehen wurde. Die kirchlichen Behörden unternahmen trotz vieler Eingaben nichts gegen diesen Trend, duldeten vielmehr solche Praxis oder billigten sie ausdrücklich. Deshalb sahen sich z.B. in Sachsen bekenntnistreue Lutheraner zum Austritt genötigt und zur Gründung einer »Freikirche« berechtigt. Hier wurde der Titel »Freikirche« erstmals zur Selbstbezeichnung einer konfessionellen Minderheitskirche gebraucht (»Evangelisch-lutherische Freikirche in Sachsen«).

Ein dritter Typus lutherischer Freikirchenbildung - ebenfalls im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts - geht auf Übergriffe der Kirchenbehörden auf altangestammtes kirchliches Recht zurück. In Hannover gab den letzten Anstoß zur Entstehung einer lutherischen Freikirche die kirchenamtliche Einführung einer neuen Trauordnung; darin war nach Einführung der Zivilstandsgesetzgebung im Deutschen Reich die alte, korpulative Trauformel, nach der der Pfarrer

die Brautleute zusammensprach, abgeschafft. In Kurhessen war es die Einrichtung eines unierten Gesamtkonsistoriums, der sich die »renitenten« Pfarrer widersetzen. In Hessen-Darmstadt handelte es sich um die Einführung einer neuen Kirchenverfassung mit unionistischer Tendenz, der die konfessionellen Lutheraner widersprachen.

Der kirchlich-konservative Ansatz führte die preußischen Lutheraner gleichwohl zu »modernen« Formen ihres Kirchenkampfes und der Ausgestaltung ihrer Verfassung. Die Träger dieser Bewegung waren zumeist, von einigen nicht unwichtigen adeligen Sympathisanten und Beschützern abgesehen, Kreise des gehobenen Bürgertums sowie in die bürgerlichen Schichten aufstrebende Handwerker und Kaufleute, die im kirchlichen Bereich selbst Verantwortung für ihren Glauben und ihre Kirche übernahmen.

Hier sind emanzipatorische Ansätze unverkennbar, die sich auch in zeitgleichen politischen Entwicklungen nachweisen lassen. In der Verfassung der »Evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen« von 1841 fand dieser Tatbestand in der umfangreichen Beteiligung von »Laien« bei der Bildung der Kirchenvorstände und in der Besetzung der Generalsynode und des »Oberkirchenkollegiums« als kirchenleitender Instanz sowie, wohlgermerkt, im Stimmrecht für verwitwete Frauen, die einen eigenen Haushalt führten, Ausdruck.

Ihr konfessioneller Ansatz bewahrte die lutherischen Freikirchen in der Zeit des Nationalsozialismus davor, in die »Deutsche Evangelische Kirche« vereinnahmt zu werden. Ansonsten aber teilen sie weithin Schicksal und Schuld, Fehler und Versäumnisse der Kirchen unter der Diktatur. Vereinzelt ist aber auch ein klares Bekenntnis gegen den totalitären Staat und seine Ideologie abgelegt worden.

III. Zur Verfassung selbständiger evangelisch-lutherischer Kirchen in Deutschland

Die erste staatsfreie kirchliche Organisation schufen sich die in die freikirchliche Daseinsform gedrängten preußischen »Alt-lutheraner« 1841. Folgend aus dem ekklesialen Selbstbewußtsein, die legitime Fortsetzung der »Evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen« zu sein, wurde von ihnen auf gesamtkirchlicher Ebene die »Generalsynode« als höchste kirchenleitende Instanz eingerichtet. Sie war in etwa paritätisch aus Pastoren und Gemeindevertretern zusammengesetzt und hatte überwiegend beschlußfassende Aufgaben. Exekutivorgan war das »Oberkirchenkollegium« in Breslau, dem herkömmlichen Konsistorium in seinen Funktionen ähnlich. Auf der Gemeindeebene wurden die Funktionen der Gemeindeleiter mit Rücksicht auf die historischen Gegebenheiten in das »Vorsteheramt« überführt. Diese Art der Synodal- und Gemeindeverfassung stellte in der Geschichte lutherischer Kirchentümer zweifellos eine Novität dar. Sie unterlag denn auch heftigster Kritik, zunächst von außen, später auch von einer zweiten Generation sich kirchlich-konfessionell orientierender lutherischer Pfarrer, die Ende der vierziger Jahre zur »Evangelisch-Lutherischen Kirche in Preußen« stießen. Gegenüber den lutherischen Freikirchenbildungen, die im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts außerhalb Preußens entstanden, gebührt der »Evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen« zweifelsohne Anciennetät. Allerdings gelang es ihr nicht, ihre Weise kirchlicher (Re-)Organisation beispielhaft zu vermitteln. Die ekklesiologischen Grundzüge der hessischen, z.T. auch hannoverschen Freikirchenbildungen lutherischer Konfession waren eher episkopal konzipiert und in den Gemeinden auf das Pfarramt konzentriert. Hingegen prägten die sächsische Freikirchenbildung basisgemeindliche Strukturen, wie sie aus missourischem Vorbild übernommen wurden, bei ausgesprochen schwachen gemeinde- und kirchenleitenden Instanzen. Außerdem lassen sich noch independentistische Gemeindebildungen mit einer relativ starken Stellung des lokalen Pfarramts finden, die nur lockere Verbände bildeten.

Strukturelemente, die in der »altlutherischen« Verfassung integriert waren, sei es, daß sie eher traditionell bestimmt waren, wie das Pfarramt oder die kirchenleitende Instanz, sei es, daß sie »freikirchliche« Implikationen hatten, wie das Vorsteheramt und die Laienrepräsentanz auf den Synoden, fanden sich in den späteren konfessionell-lutherischen Kirchenbildungen, teils auch auf Grund regionaler Vorgegebenheiten, als nahezu dominante Organisationsmodelle. Es bedurfte

langwieriger Verständigungsprozesse, bis diese unterschiedlichen Akzentuierungen der Verfassungsfragen 1972 in die Grundordnung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (re-)integriert werden konnten, wie sie sich in unterschiedlichen Regionen, zu verschiedenen Zeiten und mit teils abweichenden Ansätzen ausgebildet hatten. Die weithin gelungene Integration von synodalen und episkopalen, konsistorialen und basisgemeindlichen Strukturkonzepten in der Verfassung der SELK kann durchaus als Ergebnis eines »ökumenischen Lernprozesses im kleinen« verstanden werden.

IV. Zur Struktur der SELK

Zur SELK gehört, wer in einer ihrer Gemeinden (in aller Regel als Kind) getauft oder in sie aufgenommen oder überwiesen wird.

Die SELK hat im vereinten Deutschland rund 41500 Kirchglieder. Seit dem Verlust der »altlutherischen« Kerngebiete in Schlesien und Hinterpommern nach dem II. Weltkrieg liegen die Schwerpunkte der gemeindlichen Präsenz in Nordrhein-Westfalen, der Lüneburger Heide und Hessen. Die etwa 200 Gemeinden und Predigtorte werden von ca. 150 Geistlichen (Vikare, Pastoren) betreut. Überregional ist die Kirche in 12 Kirchenbezirke, an deren Spitze ein Superintendent steht, gegliedert; je drei Kirchenbezirke sind in einem Sprengel mit einem Propst als leitendem Geistlichen zusammengefaßt. Leitender Geistlicher der Gesamtkirche in der Bischof; mit ihm zusammen bilden die Pröpste, ein geschäftsführender Kirchenrat und vier »Laien«-Kirchenräte die Kirchenleitung. Auf allen Ebenen der Organisation tagen in festgelegtem Turnus Pfarrkonvente, paritätisch besetzte Synoden sind Verfassungsorgane im Kirchenbezirk und in der Gesamtkirche.

Die SELK ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie erhebt freilich keine Kirchensteuern im Lohnabzugsverfahren, sondern erhält sich selbst aus Beiträgen, Kollekten und Spenden. Die Ausbildung des theologischen Nachwuchses erfolgt an der kircheneigenen, staatlich anerkannten »Lutherischen Theologischen Hochschule« in Oberursel/Ts. und an den staatlichen theologischen Fakultäten. Die SELK betreibt ein Missionswerk (Lutherische Kirchenmission, hervorgegangen aus der Bleckmarer Mission) und unterhält eine Reihe diakonischer Einrichtungen. Durch Beteiligung an der Rundfunkmission durch die »Lutherische Stunde« über Radio Luxembourg und die Herausgabe eigener kirchlicher Zeitschriften (Lutherische Kirche, Lutherische Theologie und Kirche, SELK-Informationen) sucht sie in die Öffentlichkeit zu wirken.

V. Zur ökumenischen Verpflichtung der SELK

Die SELK ortet ihre Existenz im Raum der Einen Christenheit: sie »steht in der Einheit der heiligen, christlichen und apostolischen Kirche, die überall da ist, wo das Wort Gottes rein gepredigt und die Sakramente nach der Einsetzung Christi verwaltet werden. Sie ist gebunden an die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments als an das unfehlbare Wort Gottes, nach dem alle Lehren und Lehrer der Kirche beurteilt werden sollen. Sie bindet sich daher an die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, weil in ihnen die schriftgemäße Lehre bezeugt ist« (aus Art. 1 und 2 der Grundordnung).

Aufgrund dieser Bestimmungen ist die SELK weder Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) noch des Ökumenischen Rats der Kirchen (ÖRK); auch der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) oder dem Lutherischen Weltbund (LWB) gehört sie nicht an.

Ihrer ökumenischen Verpflichtung sucht die SELK dennoch auf verschiedene Weisen nachzukommen. So arbeitet sie führend in der International Lutheran Conference (ILC) mit, der auch Mitgliedskirchen des LWB angehören. In der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in der Bundesrepublik Deutschland strebt sie, nachdem sie bisher einen Gaststatus innehatte, die Evangelisch-lutherische (altlutherische) Kirche in der AGCK der DDR aber Vollmitglied war, nunmehr die Vollmitgliedschaft an. In der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) möchte die

SELK, wenn eine geänderte Verfassung der KEK dies ermöglicht, Gastmitglied zu werden. Gastweise Mitarbeit im Theologischen Ausschuß und Ökumenischen Studienausschuß der VELKD, Arbeitsgemeinschaft mit dem Martin-Luther-Bund und Kooperation mit dem Evangelisch-lutherischen Zentralverein für Zeugnis und Dienst unter Juden und Christen werden seit längerem gepflegt. Zudem steht die SELK in Verbindung mit dem Diakonischen Werk der EKD und ist Mitglied in der Deutschen Bibelgesellschaft.

Wichtige neuere Literatur

Martin Kiunke: *Johann Gottfried Scheibel und sein Ringen um die Kirche der lutherischen Reformation* (1941), Neudruck in: *Kirche im Osten*, Monographienreihe, Bd. 19, Göttingen 1985.

Jobst Schöne: *Kirche und Kirchenregiment im Wirken und Denken Georg Philipp Eduard Huschkes* (= *Arbeiten zur Geschichte und Theologie des Luthertums*, Bd. XXIII); Berlin und Hamburg 1969.

Hartmut Hauschild / Winfried Küttner (Hgg.): *Auf festem Glaubensgrund. Fast alles über die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche*, Groß Oesingen 1984.

Klaus Engelbrecht: *Um Kirchentum und Kirche. Metropolitan Wilmar (1804-1884) als Verfechter einer eigentümlichen Kirchengeschichtsschreibung und betont hessischen Theologie*, EHS, Reihe XXIII, Bd. 235, Frankfurt/M.-Bern-New York-Nancy 1984.

Werner Klän: *Die evangelisch-lutherische Immanuelssynode in Preußen. Eine Kirchenbildung im Gefolge der ekklesiologischen Auseinandersetzungen im deutschen Luthertum des 19. Jahrhunderts*, EHS, Reihe XXIII, Bd. 234, Frankfurt/M.-Bern-New York-Nancy 1985.

Gottfried Herrmann: *Lutherische Freikirche in Sachsen. Geschichte und Gegenwart einer lutherischen Bekenntnis-kirche*, Berlin 1985.

Manfred Roensch / Werner Klän (Hgg.): *Quellen zur Entstehung und Entwicklung selbständiger evangelisch-lutherischer Kirchen in Deutschland*, EHS, Reihe XXIII, Bd. 299, Frankfurt/M.-Bern-New York-Paris 1987.

Peter Hauptmann (Hg.): *Gerettete Kirche. Studien zum Anliegen des Breslauer Lutheraners Johann Gottfried Scheibel (1783-1843)*, (= *Kirche im Osten*, Monographienreihe, Bd. 20), Göttingen 1987.